

LANDESFINANZORDNUNG (LFO)

- I Haushalt
- II Beiträge
- III Reisekosten

Anlagen:

- Anlage 1: Gebühren- und Honorarordnung (GHO)
- Anlage 2: Abrechnungsbestimmungen (AB)

I Haushalt

§ 1 Grundsätze

- 1.1 Die Landesfinanzordnung (LFO) regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sächsischen Sportverbandes Volleyball e.V. (SSVB).
- 1.2 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Das Präsidium des SSVB wird mit der treuhänderischen Verwaltung aller Mittel beauftragt.
- 1.4 Die Führung von Kassen und Konten des Verbandes, die nicht auf den Namen des Verbandes lauten, ist untersagt.

§ 2 Haushaltsplan und Jahresabschluss

- 2.1 Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu erstellen.
- 2.2 Die Erarbeitung des Haushaltsplanes erfolgt durch die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Präsidium. Der Haushaltsplan ist vom Präsidium zu bestätigen und dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss zum Beschluss vorzulegen.
- 2.3 Innerhalb des Haushaltes sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig.
- 2.4 Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Bücher zu schließen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind dem Haushaltsplan gegenüberzustellen. Forderungen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 2.5 Die Erarbeitung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Präsidium. Dieser ist vom Präsidium zu bestätigen und dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss zum Beschluss vorzulegen.

§ 3 Buchführung

- 3.1 Die Buchführung des SSVB hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu erfolgen. Dazu gehören:
 - Buchführung hat klar und übersichtlich zu sein;
 - Ordnungsgemäße Erfassung aller Geschäftsvorfälle;
 - Keine Buchung ohne Beleg;
 - Ordnungsgemäße Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen;
- 3.2 Die Buchführung über Zahlungen ist Aufgabe der Geschäftsstelle.

§ 4 Verwendung der Mittel

- 4.1 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4.2 Die Grundsätze der Gemeinnützigkeit und des Vereinssteuerrechts sowie die Vertragsbedingungen und Zielvorgaben im Rahmen der Sportförderung sind bei der Mittelverwendung und bei der Nachweisführung grundsätzlich einzuhalten.
- 4.3 Die Mittel des Verbandes sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Bei Verstoß gegen diesen Grundsatz werden die Auslagen nicht erstattet.
- 4.4 Das Präsidium kann notwendige nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung im Rahmen des Haushaltsplanes vorhanden ist. Die Anpassung an den Haushalt ist dem nächsten Verbandstag/Hauptausschuss vorzulegen.

§ 5 Abrechnungsvorschriften

- 5.1 Die Abrechnung aller Kosten hat unter Verwendung von Abrechnungsformularen des SSVB zu erfolgen, die spätestens bis **10. Dezember** vorgelegt werden müssen. Die Abrechnungsbestimmungen sind in der Anlage 2 zur LFO geregelt (Abrechnungsbestimmungen), die vom Präsidium beschlossen werden.
- 5.2 Es können Vorschüsse gewährt werden. Keine Vorschüsse werden gezahlt, wenn noch offene Abrechnungen vorliegen.

§ 6 Zahlungsverkehr und Zahlungsweise

- 6.1 Der Zahlungsverkehr hat grundsätzlich bargeldlos über das Konto des SSVB zu erfolgen. Zahlungen dürfen nur angewiesen werden, wenn von jeweils zwei zeichnungsberechtigten Personen die Unterschrift vorliegt. Die Zeichnungsberechtigung wird durch das Präsidium erteilt.
- 6.2 Zum Bestreiten von Bargeldeinnahmen und -ausgaben wird in der Geschäftsstelle des SSVB eine Kasse geführt. Die Höhe des Kassenlimits wird im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs auf 500,- Euro festgelegt. Alle Kassenbewegungen sind durch Belege nachzuweisen und täglich in einem Kassenbuch zu führen. Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur dann, wenn die sachliche Richtigkeit bestätigt und der Beleg geprüft ist.
- 6.3 Spielerlizenzgebühren und Lehrgangsgebühren bei Aus- und Fortbildungen werden ausschließlich per Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Mandat) durch den SSVB eingezogen.
- 6.4 Für alle weiteren Zahlungen besteht die Möglichkeit zur Nutzung des Lastschriftinzugsverfahrens durch den SSVB. Bei Nicht-Erteilung des Lastschriftinzugsverfahrens wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß GHG 2.5.2 erhoben. Die Abbuchungen erfolgen frühestens 14 Tage nach Rechnungserstellung. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage nach Rechnungslegung“.
- 6.5 Können Lastschriften aus Gründen, die der Rechnungsempfänger zu vertreten hat, nicht eingelöst werden, so muss er für die daraus resultierenden Bankkosten aufkommen. Der offene Betrag ist innerhalb von 10 Tagen auszugleichen.
- 6.6 Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der geregelten oder vereinbarten Termine und Fristen nicht nach, hat er eine Mahngebühr gemäß § 9 GHG zu zahlen.

§ 7 Kassenprüfung

- 7.1 Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist ein schriftlicher Prüfbericht über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die finanzielle Situation des Verbandes von den Kassenprüfern dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss vorzulegen.
- 7.2 Auf Empfehlung der Kassenprüfer beschließt der Verbandstag oder der Hauptausschuss die Entlastung des Präsidiums.

II Beiträge**§ 8 Grundsätze**

- 8.1 Die SSVB-Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den jährlichen Vereinsbeitrag und die für die Durchführung der Aufgaben des SSVB zu erbringenden finanziellen Beiträgen fristgerecht zu leisten.
- 8.2 Die Höhe aller Beiträge, Gebühren, Honorare, Erstattungen, Abgaben und Kosten ist in der Anlage 1 – GHO geregelt.

§ 9 Beitragszahlungen

- 9.1 Die Beitragszahlungen der SSVB-Mitgliedsvereine setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:
- Mitgliedsbeitrag DVV;
 - Mitgliedsbeitrag SSVB;
 - Startgebühren;
 - Spielerlizenzgebühren.
- 9.2 **Mitgliedsbeitrag SSVB (GHO § 1.2)**
- 9.2.1 Der SSVB erhebt einen Pro-Kopf-Beitrag. Grundlage hierfür ist die jährliche Mitgliedererhebung des Landessportbundes.
- 9.3 Die Einnahmen aus den Beitragszahlungen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere der
- Interessenvertretung gegenüber dem Landessportbund Sachsen e.V., dem Freistaat Sachsen und dem Spitzenverband DVV;
 - Mitglieder- und Verbandsentwicklung;
 - Absicherung von Eigenmitteln bei den Projektförderungen;
 - Organisation des Wettkampfbetriebes;
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- 9.4 **Mitgliedsbeiträge DVV (GHO § 1.1)**
- 9.4.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch einen Pro-Kopf-Beitrag für alle Mitglieder, die älter als 18 Jahre sind, auf die Mitgliedsvereine umverteilt. Grundlage hierfür ist die jährliche Mitgliedererhebung des Landessportbundes Sachsen mit Stand 1. Februar des laufenden Jahres.
- 9.4.2 Alle Vereine, die Mitglied des SSVB sind, sind zur Zahlung des DVV-Mitgliedsbeitrages (§ 1.1 GHO) verpflichtet.
- 9.4.3 Vom DVV beschlossene Beiträge, Sonderabgaben und alle zusätzlichen Forderungen werden durch die Mitgliedsvereine getragen. Die Aufteilung ergibt sich aus § 1.1 GHO.

9.5 Startgebühren (GHO § 1.3 – § 1.5)

9.5.1 Die Höhe der Startgebühren richtet sich nach der Art der Mannschaft bzw. deren Spielklassenzugehörigkeit.

9.5.2 Startgebühren für Pokalspielrunden in allen Altersklassen können auf Beschluss des zuständigen Bezirks- bzw. Kreis-/Stadtausschusses erhoben werden und sind entsprechend der Ausschreibung zu überweisen. Die Höhe der Startgebühr ist kostendeckend anzusetzen.

9.6 Spielerlizenzgebühren (GHO § 1.6)

Die Spielerlizenzgebühren werden gesammelt zweimal im Jahr als Gesamtrechnung an die Vereine versendet.

§ 10 Erhebungsweise**10.1 Vereinsstammdaten**

10.1.1 Damit der SSVB über aktuelle Daten seiner Mitgliedsvereine verfügt, sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, ihre Vereinsstammdaten im Onlineinformationssystem des SSVB zu pflegen. Mindestens folgende Daten des Vereins sind erforderlich:

- Vereinsanschrift gemäß BGB (Vereinsname, Anschrift etc.);
- Rechnungsempfänger (Name, Anschrift etc.);
- Vereinsvorsitzender (Name, Anschrift etc.);
- Abteilungsleiter (Name, Anschrift etc.);
- Postempfänger (Name, Anschrift);
- Bankverbindung;
- Zahlungsweise (Einzugsermächtigung ja/nein);
- alle Mannschaften mit Spielklassenzugehörigkeit Bezirksklasse bis 1. Bundesliga mit Stand 01. Februar;

und soweit vorhanden:

- Jugendleiter (Name, Anschrift etc.);
- Schatzmeister (Name, Anschrift etc.);
- Ansprechpartner Beachvolleyball (Name, Anschrift etc.);
- Ansprechpartner Freizeit (Name, Anschrift etc.).

Bei allen Funktionären sind sowohl E-Mailadresse als auch eine Telefonnummer zu hinterlegen.

10.1.2 Für die Richtigkeit der Angaben ist der Verein verantwortlich.

§ 11 Spielgemeinschaften

Bei Spielgemeinschaften haftet der in der Vereinbarung zur Bildung einer Spielgemeinschaft benannte Verein gesamtschuldnerisch für alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSVB.

§ 12 Jugendförderabgabe (GHO § 8)

12.1 Die Höhe der Jugendförderabgabe wird vom Verbandstag oder vom Hauptausschuss festgelegt.

12.2 Die Einnahmen aus der Jugendförderabgabe dienen zur Unterstützung der Jugendarbeit von Mitgliedsvereinen. Dafür ist eine Antragstellung notwendig.

III Reisekosten (GHO § 5)

§ 13 Grundsätze

- 13.1 Die Reisekostenvergütung erfolgt in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz und ersetzt die Mehraufwendungen für genehmigte Dienstreisen (DR).
- 13.2 Zur Genehmigung und Abrechnung ist das Dienstreiseformular des Landessportbundes zu verwenden.
- 13.3 Die Höhe der Erstattungen sind in § 5 GHO geregelt.

§ 14 Genehmigung von Dienstreisen

- 14.1 Genehmigungen von Dienstreisen sind vor Antritt der Dienstreisen in der Geschäftsstelle einzuholen.
- 14.2 Dienstreisen für Ehrenamtliche und Mitarbeiter des SSVB gelten als genehmigt mit
- Beschluss über die Durchführung der Reise oder
 - satzungsmäßiger oder schriftlicher Auftragserteilung oder
 - Einladung zur Teilnahme an einer Sitzung für Organe des SSVB oder DVV.

§ 15 Reisekostenerstattung

- 15.1 Fahrtkosten werden für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse) erstattet.
- 15.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen bei Dienstreisen, die aus triftigen Gründen mit einem privaten Kfz zurückgelegt wurden, werden gemäß § 5.1.1 GHO gewährt. Ohne Angabe von triftigen Gründen kann eine Wegstreckenentschädigung nur gemäß § 5.1.2 GHO gewährt werden.
- 15.3 Die Vergütung von Tagegeld für Mehraufwendungen für die Verpflegung bei Dienstreisen bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- 15.4 Wird bei einer Dienstreise auf Veranlassung des SSVB unentgeltlich Verpflegung gewährt, ermäßigt sich das Tagegeld um den jeweiligen Sachbezugswert.
- 15.5 Übernachtungskosten werden nur per Einzelnachweis erstattet. Eine Übernachtungsrechnung inkl. Frühstück wird entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz gekürzt.

§ 16 Ehrenamtspauschale

Die EAP wird als Aufwandsentschädigung an Ehrenamtliche der Organe des SSVB für deren Tätigkeit sowie damit verbundene Kosten (z. B. Telefon-, Druck- und Kopierkosten) gezahlt. Darüber hinaus gehende Vergütungen werden nicht gezahlt.

§ 17 Organisations- und Wettkampfkosten

Bei Veranstaltungen und Turnieren können der Hauptorganisator und die Mitglieder im Organisationsteam gemäß GHO 2.3 vergütet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Landesfinanzordnung wurde vom Verbandstag am 25.05.2002 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 22.05.2004, 11.06.2005 zum Hauptausschuss;
- 17.06.2006 zum Verbandstag;
- 14.06.2008 zum ao. Verbandstag als Neufassung inklusive der Anlagen 1 und 2;
- 17.11.2010 zum Verbandstag;
- 12.05.2012 und 20.11.2013 zum Hauptausschuss;
- 19.11.2014 zum Verbandstag;
- 18.11.2015 zum Hauptausschuss;
- 30.08.2019 zum Hauptausschuss;
- 05.12.2020 zum Hauptausschuss;
- 05.11.2022 zum Verbandstag;
- 02.06.2023 zum Hauptausschuss;
- 10.11.2023 zum Verbandstag.

Anlage 1 zur Landesfinanzordnung (LFO) Gebühren- und Honorarordnung (GHO)

§ 1 Beiträge

1.1 Mitgliedsbeiträge DVV (LFO § 9.4)

Der vom DVV erhobene Mitgliedsbeitrag wird auf die Gesamtzahl der gemeldeten Volleyballer (aktiv wie passiv) aller Vereine im SSVB, die älter als 18 Jahre sind, umverteilt (Pro-Kopf-Beitrag). Dieser wird jährlich vom SSVB gemäß § 9.4.1. LFO bis zum 28.02. des laufenden Jahres neu berechnet und sodann erhoben

1.2 Mitgliedsbeitrag SSVB (LFO § 9.2)

1.2.1 pro Person (in der Abteilung Volleyball) 4,00 €

1.3 Startgebühren je Mannschaft im Punktspielbetrieb (LFO § 9.5)

1.3.1	1./2. Bundesliga/ Dritte Liga/ Regionalliga	250,00 €
1.3.2	Sachsenliga	250,00 €
1.3.3	Sachsenklasse	180,00 €
1.3.4	Bezirksliga	100,00 €
1.3.5	Bezirksklasse	80,00 €
1.3.6	Kreis-/Stadtliga bzw. Kreis-/Stadtklasse	60,00 €
1.3.7	BFS-Runde für Mitgliedsvereine	50,00 €
1.3.8	BFS-Runde für Nichtmitgliedsvereine	200,00 €

1.4 Startgebühren je Mannschaft zu Bezirksmeisterschaften/-Cups (LFO § 9.5)

1.4.1	Jugend	10,00 €
1.4.2	Erwachsene	15,00 €
1.4.3	Senioren	15,00 €
1.4.4	BFS für Mitgliedsvereine des SSVB	20,00 €
1.4.5	BFS für Nichtmitgliedsvereine des SSVB	40,00 €

1.5 Startgebühren je Mannschaft zu Sachsenmeisterschaften/-Cups (LFO § 9.5)

1.5.1	Jugend U11-U14	25,00 €
1.5.2	Jugend U16-U20	40,00 €
1.5.3	Jugendliga/ Junior-Cups	25,00 €
1.5.4	Erwachsene	25,00 €
1.5.5	Senioren	40,00 €
1.5.6	BFS für Mitgliedsvereine des SSVB	25,00 €
1.5.7	BFS für Nichtmitgliedsvereine des SSVB	50,00 €

1.6 Spielerlizenzgebühren (LFO § 9.6)

1.6.1	DVV-Spielerlizenz Typ A	3,00 €
1.6.2	DVV-Spielerlizenz Typ S	3,00 €
1.6.3	DVV-Spielerlizenz Typ J	0,00 €

1.7 Spielgemeinschaften

1.7.1	Antragsgebühr für Spielgemeinschaft pro Spielsaison	25,00 €
-------	---	---------

§ 2 Spielbetriebsgebühren und Einsatzgelder

2.1 Schiedsrichterpauschale Sachsenliga (Sachsenligaspielordnung § 5.2)

2.1.1	je Mannschaft	850,00 €
-------	---------------	----------

2.2 Schiedsrichtereinsatzgeld bei zentralen Ansetzungen

2.2.1	Punktspielbetrieb Sachsenliga, Finale Sachsenpokal, Schiedsrichterbeobachtung im Auftrag des LSRA	48,00 €	pro Spiel
-------	---	---------	-----------

2.2.2	Qualifikation Regionalpokal	60,00 €	pro Spiel
-------	-----------------------------	---------	-----------

2.2.3	Erwachsenenspielbetrieb außer 2.2.1 und 2.2.2	35,00 €	pro Spiel
-------	---	---------	-----------

2.2.4	Endrunde Sachsenmeisterschaft		
	Jugend U20 – U16	70,00 €	Tageshöchstsatz
		20,00 €	pro Spiel
	Jugend U15 – U12	50,00 €	Tageshöchstsatz
		15,00 €	pro Spiel

Sofern ein Schiedsrichter bei einer Sachsenmeisterschaft in weniger als 3 Spielen zum Einsatz kommt, erhält er das jeweilige Einsatzgeld pro Spiel. Der angesetzte Hauptschiedsrichter ist von dieser Regelung ausgenommen und erhält stets den jeweiligen Tageshöchstsatz.

Senioren		60,00 €	Tageshöchstsatz
		20,00 €	pro Spiel
BFS		60,00 €	Tageshöchstsatz
		20,00 €	pro Spiel

2.2.5	Hallenturniere außer 2.2.4		
	Jugend	30,00 €	Tageshöchstsatz
		10,00 €	pro Spiel
	Senioren	30,00 €	Tageshöchstsatz
		10,00 €	pro Spiel
	BFS	30,00 €	Tageshöchstsatz
		10,00 €	pro Spiel

2.2.6	Beachvolleyballturnier		
	Erwachsene	60,00 €	pro Spiel
		20,00 €	Tageshöchstsatz
	Jugend	60,00 €	pro Spiel
		20,00 €	Tageshöchstsatz

Findet Anwendung bei Finalspielen der Sachsenmeisterschaften sowie A+ Turnieren, wenn extern angesetzte Schiedsrichter eingesetzt werden.

2.3	Organisations- und Wettkampf-Einsatzgelder bei überregionalen Veranstaltungen (LFO § 17)		
2.3.1	Hauptorganisator	Tageshöchstsatz	50,00 €
2.3.2	Mitglieder im Organisationsteam	Tageshöchstsatz	25,00 €
2.4	Protestgebühren (LRO § 6.4 und § 7.9)		
2.4.1	Hinterlegungsgebühr beim Landesrechtsausschuss		50,00 €
2.4.2	Hinterlegungsgebühr beim Verbandsschiedsgericht		250,00 €
2.5	Bearbeitungsgebühren		
2.5.1	Bearbeitungsgebühr Landesrechtsausschuss		15,00 €
2.5.2	Bearbeitungsgebühr bei Nichterteilung SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Gebührenrechnungen (Mitgliedsbeiträge, Startgebühren, Lizenzgebühren) pro Rechnung		5,00 €

§ 3 Lehrgangsgebühren

3.1	Trainer-/ÜL-Lehrgänge		
3.1.1	B-Trainer für Mitgliedsvereine des SSVB	Lehrgang	500,00 €
3.1.2	B-Trainer für Nichtmitgliedsvereine des SSVB	Lehrgang	750,00 €
3.1.3	B-Trainer	Prüfung	50,00 €
3.1.4	C-Trainer für Mitgliedsvereine des SSVB	Lehrgang	400,00 €
3.1.5	C-Trainer für Nichtmitgliedsvereine des SSVB	Lehrgang	600,00 €
3.1.6	C-Trainer	Prüfung	50,00 €
3.1.7	B/C-Trainer-Weiterbildung Mitgliedsvereine des SSVB	pro UE	6,00 €
3.1.8	B/C-Trainer-Weiterbildung Nichtmitgliedsvereine des SSVB	pro UE	12,00 €
3.2	Schiedsrichterlehrgänge		
3.2.1	B-Kandidaten-Lehrgang		40,00 €
3.2.2	C-Prüfungslehrgang		40,00 €
3.2.3	D-Prüfungslehrgang		55,00 €
3.2.4	Weiterbildungslehrgang		15,00 €
3.2.5	Online Schreiberkurs		5,00 €
3.2.6	Online Regeldialog		0,00 €
3.3	Kaderlehrgänge Jugend		
3.3.1	Teilnehmergebühr (pro Lehrgangstag)		20,00 €
3.3.2	Teilnehmergebühr (pro Wettkampftag)		20,00 €

§ 4 Honorare

4.1 Aus- und Weiterbildung von Trainern

4.1.1 Honorar pro Unterrichtseinheit (UE) (45 Minuten) 30,00 €

4.2 Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern

4.2.1 Honorar pro UE (45 Minuten) 30,00 €

4.3 Leistungssport

4.3.1 Honorar für Co-Trainer pro Tag 75,00 €

4.3.2 Honorar für Physiotherapeut/ Scout/ Teammanager pro Tag 75,00 €

4.3.3 Honorar Beachtrainer pro Tag pro Tag 100,00 €

§ 5 Reisekostenerstattung (LFO § 14 und 15)

5.1 Fahrtkostenerstattung für privates Fahrzeug

5.1.1 Wegstreckenentschädigung mit triftigen Gründen pro km 0,35 €

5.1.2 Wegstreckenentschädigung ohne triftige Gründe pro km 0,20 €

5.1.3 je Mitfahrer pro km 0,04 €

§ 6 Beachvolleyballgebühren

6.1 Zuschuss Beachvolleyball Tour

6.1.1 Sachsen-Masters A+ (pro Geschlecht) 750,00 €

6.1.2 Sachsen-Masters A (pro Geschlecht) 250,00 €

6.2 Startgeldanteil Beach-Tour

6.2.1 Abgabe an SSVB pro Team 4,00 €

6.3 Beachlizenz

6.3.1 SSVB-Beachlizenz Erwachsene 6,00 €

§ 7 Verwaltungsgebühren

7.1 Mahngebühr 10,00 €

§ 8 Jugendförderabgabe

8.1 Jugendförderabgabe je Mannschaft (LSO § 12.4)

8.1.1 Sachsenliga 500,00 €

8.1.2 Sachsenklasse 350,00 €

8.1.3 Bezirksliga 200,00 €

8.2 Zuschuss Deutsche Jugendmeisterschaften

8.2.1 Zuschuss pro Mannschaft bis 500,00 €

8.2.2 Zuschuss für Ausrichter pro Mannschaft bis 300,00 €

§ 9 Verkauf Geschäftsstelle

Die Liste und die Abgabepreise für den Verkauf durch die Geschäftsstelle des SSVB werden regelmäßig, nach Vorlage durch die Geschäftsstelle, vom Präsidium überprüft und gegebenenfalls verändert.

Der aktuelle Stand wird den SSVB-Mitgliedern auf Antrag als E-Mail von der Geschäftsstelle übermittelt.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Zuständigkeiten

10.1.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge DVV (§ 1.1 Anlage 1 LFO) wird von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des DVV festgesetzt.

10.1.2 Die Höhe der Beträge in § 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 3, 4, 5, 6, 7, 8.2, 9 wird vom Präsidium festgelegt.

10.1.3 Die Höhe der unter 10.1.1 und 10.1.2 nicht benannten Beträge wird vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss festgelegt.

10.1 Inkrafttreten

Die Gebühren- und Honorarordnung (GHO) wurde vom außerordentlichen Verbandstag am 14.06.2008 als Anlage 1 zur Landesfinanzordnung in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 17.11.2010 zum Verbandstag;
- 31.10.2011 vom Präsidium;
- 24.04.2012 vom Vorstand;
- 12.05.2012 vom Präsidium;
- 21.11.2012 und 20.11.2013 vom Hauptausschuss;
- 19.12.2014 zum Verbandstag;
- 17.04.2015 vom Präsidium;
- 18.11.2015 zum Hauptausschuss;
- 16.11.2016 zum Hauptausschuss;
- 21.11.2018 zum Verbandstag;
- 30.08.2019 zum Hauptausschuss;
- 30.10.2019 vom Präsidium;
- 05.12.2020 zum Hauptausschuss;
- 06.11.2021 zum Hauptausschuss;
- 05.11.2022 zum Verbandstag;
- 02.06.2023 zum Hauptausschuss;
- 04.07.2023 vom Präsidium (per Umlaufverfahren);
- 10.11.2023 vom Verbandstag;
- 06.02.2024 vom Präsidium;
- 23.10.2024 vom Präsidium;
- 22.11.2024 vom Verbandstag.

Anlage 2 zur Landesfinanzordnung (LFO) Abrechnungsbestimmungen zur Auslagenerstattung (AB)

§ 1 Einleitung

Diese Bestimmungen gelten als Ergänzung und Präzisierung zur LFO des SSVB und regeln die Verfahrensweise der Finanzarbeit im SSVB.

§ 2 Abrechnungen

- 2.1 Für alle Abrechnungen gelten die in der LFO des SSVB und in ihren Anlagen angegebenen Richtlinien und Beträge. Kein Gremium (Kreis-/Stadt- oder Bezirksausschüsse, Ausschüsse etc.) ist berechtigt, andere Beschlüsse zur LFO zu fassen.
- 2.2 Die Geschäftsstelle ist berechtigt, alle Abrechnungen, die nicht der gültigen LFO und ihren Anlagen entsprechen, zurückzuweisen.
- 2.3 Bei allen Abrechnungen der KA/BA und von Beratungen/Veranstaltungen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder des Verantwortlichen erforderlich.
- 2.4 Aus allen Abrechnungen muss folgendes klar ersichtlich sein:
 - Art und Teilnehmer der Veranstaltung;
 - genaue Angaben zu Empfänger (Name, Anschrift), Datum, Grund, Höhe der Auszahlung und Unterschrift;
 - bei Zahlungen an Schiedsrichter zusätzlich die Lizenz-Nr.;
 - bei Auszahlungen an „sich selbst“ ist immer eine zweite Unterschrift und Name erforderlich (bei Staffelleitern der entsprechende Jugend-/Spielwart).
- 2.5 Bei Einzelquittungen erhält derjenige, der das Geld zahlt, das Original, der Empfänger des Geldes die Durchschrift.
- 2.6 Alle Abrechnungen sind maximal 4 Wochen nach der stattgefundenen Maßnahme in der Geschäftsstelle abzurechnen.
- 2.7 Alle Abrechnungen für das laufende Jahr müssen inkl. der erforderlichen Rücküberweisung an den SSVB bis spätestens 10. Dezember des Jahres erfolgen.
- 2.8 Jeder Abrechnung mit mehreren Belegen ist ein Deckblatt (Formular Abrechnung eines KA/BA) mit der Auflistung und den entsprechenden Summen der Einnahmen und Ausgaben beizulegen.

§ 3 Belege

- 3.1 Einnahme- und Ausgabebelege sind getrennt voneinander aufzuführen.
- 3.2 Für jeden ausgezahlten Betrag muss ein entsprechender Originalbeleg (Quittung, Rechnung, Unterschriftenliste) vorgelegt werden.
- 3.3 Belege und Empfangsbestätigungen dürfen nicht mit „i. A.“ oder „i. V.“ abgezeichnet werden.
- 3.4 Für die Erstattung von Porto ist zum Briefmarkenbeleg **zusätzlich** eine entsprechende Versandliste erforderlich. Es gelten die aktuellen Portogebühren.
- 3.5 Es werden außer der Ehrenamtspauschale keine sonstigen Pauschalen erstattet.
- 3.6 Es dürfen keine alkoholischen Getränke abgerechnet werden, auch nicht als Präsente.
- 3.7 Die Kosten für Sachwerte bei Auszeichnungen dürfen pro Jahr nicht höher als 60 € pro Person sein. Die Auszeichnung muss vorab in der Geschäftsstelle beantragt werden. Für Auszeichnungen können in der Geschäftsstelle Sachpreise nachgefragt werden.
- 3.8 Die Kosten für Pokale pro Wettkampf dürfen nicht mehr als 40 € betragen.

3.9 Bei Abrechnungen mit Pfandgebühren sind diese abzuziehen.

§ 4 Veranstaltungen (Gremien, Ausschüsse)

- 4.1 Für Veranstaltungen des SSVB, bei denen zusätzliche Kosten geplant sind, ist vor der Veranstaltung eine Befürwortung in der Geschäftsstelle einzuholen. Nach der Veranstaltung sind das Protokoll bzw. die Ergebnisse zuzusenden. Die Abrechnungen müssen in Teilbereiche untergliedert werden (Schiedsrichter, Pokale, Urkunden etc.).
- 4.2 Ehrenamtliche, die in Doppelfunktionen auf verschiedenen Ebenen tätig sind, müssen ihre Abrechnungen getrennt vornehmen (z.B. Bezirksspielwart im Bezirk und Kreis-Staffelleiter im Kreis).
- 4.3 Hallengebühren in angemessener Höhe werden vom SSVB nur übernommen, wenn er selbst als Ausrichter fungiert.

§ 5 Inkrafttreten

Die Abrechnungsbestimmungen wurden als „Durchführungsbestimmung zur Landesfinanzordnung des SSVB“ vom Präsidium am 17.04.2004 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 17.06.2006 zum Verbandstag;
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag als Anlage 2 zur LFO;
- 17.11.2010 zum Verbandstag,
- 20.11.2013 zum Hauptausschuss,
- 10.11.2023 zum Verbandstag.